

ULRIKE DONAT
Rechtsanwältin

Holstenstr. 194 c
22765 Hamburg
Tel. 040 - 39 10 61 80
Fax: 040 - 39 10 61 83
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto-Nr. 1042-130 417
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto-Nr. 33617-209
Steuer-Nr.: 11-25-155-21189

U. Donat - Rechtsanwältin - Holstenstr. 194 c, 22765 Hamburg

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 1
76131 Karlsruhe

per Fax: 0721/91 01-382

05.06.2007
41/07-DEM-do/do

Eilt - bitte sofort vorlegen

In der Verfassungsbeschwerdesache/Eilverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Sternmarsch gegen G 8 am 07.06.2007

wird ergänzend vorgetragen:

1.
Die *Gefahrenprognose*, die Versammlungsverbote rechtfertigen soll, muß *im Zeitpunkt des Erlasses der beschränkenden Verfügung* vorliegen.

Nach diesen Kriterien verletzen die angefochtene Verfügung und die letztinstanzliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

Soweit nunmehr die Behörde die Gefahrenprognose auf *nach dem Erlaß der angefochtenen Verbotsverfügungen und nach der Gerichtsentscheidung liegende neue Umstände und Erkenntnisse* stützt, insbesondere auf die - für niemanden vorhersehbaren - Ereignisse von Rostock am 02.06.2007, vermögen diese *nachträglich* die Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Verfügungen nicht zu begründen.

Neue Erkenntnisse können lediglich eine danach ergehende versammlungsbeschränkende Verfügung begründen.

Die Ereignisse von Rostock waren nicht vorhersehbar, andernfalls hätte die Polizei eine andere Polizeitaktik gewählt und frühzeitiger und erfolgreicher die Ausschreitungen unterbunden.

Hat die Behörde bzw. die Polizei derartige Ereignisse vorhergesehen, aber dennoch keine andere Polizeitaktik gewählt, so wollte sie diese Eskalation. In diesem Fall wäre davon auszugehen, daß die Polizeibehörden die Gewalteskalation gewollt haben, um während des Gipfels Versammlungen besser unterbinden zu können. Dies dürfte dann aber nicht zu Lasten friedlicher Versammlungsanmelder gehen. Diese eher böswillige Interpretation ist nicht die Meinung der Unterzeichnerin, es wird nur vorsorglich geltend gemacht.

War die Polizei aber ehrlich überrascht von den Ereignissen, so ist die Gewaltprognose in der angefochtenen Allgemeinverfügung und in der Verbotsverfügung für den Sternmarsch insgesamt nicht haltbar.

2.

Für das Verfassungsbeschwerdeverfahren bedeutet dies, daß von der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gerichtsentscheidung und der ihr zugrunde liegenden Verfügungen auszugehen ist. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Die Behörde hätte erst aufgrund der neuen Erkenntnisse eine neue Gefahrenprognose anstellen können und müssen. Diese würde die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Maßnahmen nicht beseitigen.

3.

Für das verfassungsgerichtliche Eilverfahren gilt demgegenüber, daß das Verfassungsgericht im Eilverfahren quasi an die Stelle der Versammlungsbehörde tritt und anstelle der Behörde Auflagen und Beschränkungen anordnen kann.

Bei dieser Entscheidung mag die nachträgliche Entwicklung der Ereignisse eine Rolle spielen, nicht jedoch bei der Frage der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen.

4.

Die vorstehenden Erwägungen sind auch bei einer Kostenentscheidung zu beachten.

Rechtsanwältin